

Beikost in Gläsern, Metallfolienstandbeuteln und tiefgezogenen Behältern und Getränke für Säuglinge und Kleinkinder

Endbericht der Schwerpunktaktion A-661-22



November 2022

**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)**

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war, einen Überblick über die Inhaltsstoffe und die Belastung von Beikost in Gläsern, Metallfolienstandbeuteln und tiefgezogenen Behältern sowie Getränke für Säuglinge und Kleinkinder mit Kontaminanten, Pestizidrückständen und Mikroorganismen zu erhalten. Zusätzlich sollte die nationale Verwendungssituation von Zusatzstoffen und Aromen in den gezogenen Proben erhoben werden.

68 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. Keine Probe war wegen Inhaltstoffen, Pestizidrückständen, Kontaminanten oder Mikrobiologie zu beanstanden. 21 Proben wurden jedoch aufgrund anderer lebensmittelrechtlicher Mängel beanstandet. Diese Beanstandungen betrafen ausschließlich Kennzeichnungsmängel:

- elf Proben wurden laut Beikostverordnung BGBl. II Nr. 133/1998 idGF beanstandet
- zehn Beanstandungen erfolgten gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel
- drei Proben wurden laut der Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen beanstandet.

Hintergrundinformation

Säuglinge und Kleinkinder stellen eine sensible Konsumentengruppe dar, die besonders schutzwürdig ist. Obwohl Schwerpunktaktionen mit ähnlichen Zielsetzungen in den vergangenen Jahren zufriedenstellende Ergebnisse geliefert haben, werden, um diesem besonderen Schutzbedürfnis gerecht zu werden, laufend Schwerpunktaktionen mit wechselndem Analysenumfang durchgeführt. Besonderes Interesse wurde bei dieser Aktion auf die Anwendung von Zusatzstoffen und Aromen in Beikost gelegt. Die Daten wurden auf Basis der Zutatenliste erhoben.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 68

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz über Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder (Beikostverordnung), BGBl. II Nr. 133/1998 idGF
- Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel
- Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

- Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln
- Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote, die ausschließlich auf diverse Kennzeichnungsmängel zurückzuführen war, lag insgesamt bei 30,9 %.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	47	69,1	(57 %; 79 %)
beanstandet	21	30,9	(21 %; 43 %)
gesamt	68	100,0	---

Die Untersuchung ausgewählter Kontaminanten und Rückstände ergab folgende Ergebnisse:

In einer Probe konnte **Chlorat** in einer Menge von 0,010 mg/kg festgestellt werden. Unter Berücksichtigung der erweiterten Messunsicherheit von 50 % ergab sich ein Gehalt von $0,010 \pm 0,005$ mg/kg.

Chlorate sind Salze der Chlorsäure. Natrium- und Kaliumchlorat wurden in der Vergangenheit zur Unkrautbekämpfung eingesetzt. In der EU sind heutzutage keine Anwendungen von chlorathaltigen Pflanzenschutzmitteln oder Biozidprodukten gestattet. Chlorat kann jedoch bei der Verwendung von chlorhaltigen Substanzen zur Reinigung oder Desinfektion als Nebenprodukt entstehen. Nach dem aktuellen Stand des Wissens ist ein Eintrag in das Lebensmittel durch Wasser, das zuvor zu Desinfektionszwecken mit chlorhaltigen Biozidprodukten behandelt worden ist, wahrscheinlich. Chlorat fällt in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs.

Für andere Beikost gelten jedoch die Höchstgehalte der Beikostverordnung BGBl. II Nr. 133/1998 idgF. Gemäß dieser Verordnung dürfen Rückstände anderer Schädlingsbekämpfungsmittel in Getreidebeikost und anderer Beikost in verbrauchsfertig angebotenen oder nach den Anweisungen des Herstellers zubereiteten Erzeugnissen nicht die Menge von 0,01 mg/kg überschreiten. Die betroffene Probe war als Getreidebeikost einzustufen und damit hatte der in der Beikostverordnung festgelegte Rückstandshöchstgehalt von 0,01 mg/kg Gültigkeit. Der genannte Rückstands-

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

höchstgehalt war demnach - unter Berücksichtigung der erweiterten Messunsicherheit - noch nicht eindeutig überschritten. Da der Messwert im Bereich des Höchstgehaltes lag, wurde diesbezüglich ein Hinweis formuliert.

In allen anderen eingereichten Proben lagen die untersuchten **Pestizid**-Gehalte unterhalb der jeweiligen Bestimmungsgrenze. Damit waren keine Höchstgehaltsüberschreitungen feststellbar.

Nitrat konnte in 66 der eingereichten 68 Proben numerisch bestimmt werden. Die Messwerte lagen unterhalb des gesetzlich festgelegten Höchstgehaltes.

Blei war in 47 Proben und **Cadmium** in 32 Proben nachweisbar und numerisch bestimmbar. Die gemessenen Werte lagen unter den gesetzlich zulässigen Höchstgehalten.

Quecksilber konnte in vier Proben nachgewiesen werden, die Gehalte lagen zwischen 0,003 und 0,006 mg/kg. Anhand der durchgeführten Expositionsabschätzung konnte eine Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen werden.

Arsen wurde in elf der untersuchten Proben nachgewiesen. In keinem der Fälle lag eine Gesundheitsgefährdung vor.

Keines der analysierten **Mykotoxine** (Aflatoxine, Zearalenon, Nivalenol, Deoxynivalenol, Fumonisine, T-2- und HT-2-Toxin, Ochratoxin A, Patulin) war numerisch nachweisbar.

Der **mikrobiologische Status** aller Proben war unauffällig.

Bei den verwendeten Zusatzstoffen und Aromen zeigte sich folgendes Bild:

In insgesamt drei Proben waren die Antioxidationsmittel Ascorbinsäure und stark tocopherolhaltige Extrakte zugesetzt. In keiner der eingereichten Proben waren in den Zutatenlisten Aromen genannt.

Eine Besonderheit ergab sich bei der Bewertung des Einsatzes von Zusatzstoffen, da auch nach der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 der Zusatz von Vitamin C (L-Ascorbinsäure) in einer Form zugelassen ist, die auch als Zusatzstoff (E 300) an sich zugelassen ist. Dieser Stoff wurde daher als Zutat gewertet, da die Angabe in der Zutatenliste nicht als Zusatzstoff erfolgte. Auch die, aufgrund der Position in der Zutatenliste, anzunehmende Menge ergab keine Hinweise auf eine Anwendung als Zusatzstoff.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.